

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 23. Dezember 2025

Nr. 158

**Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026
vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 150)**

Die Artikel 2 beigefügte Anlage: Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird bei lfd. Nr. 37 wie folgt geändert:

Bei der Spalte Titel/ Tit. Gr. wird: „663 03“ durch „633 03“ ersetzt.

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. Dezember 2025

Nr. 150

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Vom 16. Dezember 2025

Der Landtag hat am 11. Dezember 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes 2025/2026

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 (Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 – StHG 2025/2026) vom 18. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „66 502 064 900“ durch die Angabe „66 973 074 400“ und die Angabe „68 914 903 700“ durch die Angabe „70 226 858 400“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „1 021 876 300“ durch die Angabe „1 025 975 800“ sowie die Angabe „296 148 800“ durch die Angabe „3 224 100“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „7 500 000“ durch die Angabe „10 000 000“ ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen des Länder-und-Kommunal-
Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)

(1) Nach § 2 Absatz 1 LuKIFG stehen im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Land Baden-Württemberg 13 149 800 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel dürfen verwendet werden für die Maßnahmenbereiche wie folgt in Höhe von bis zu:

Nummer	Maßnahmenbereich	Budget in Euro
1	Förderung der kommunalen Infrastruktur	8 766 533 333
2	Straßen und Brücken (insbesondere Sanierung)	700 000 000
3	Schienen (inklusive Öffentlicher Personennahverkehr)	300 000 000
4	Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien	800 000 000
5	Krankenhaus-Infrastruktur, insbesondere für Krisenresilienz	200 000 000
6	Schulbau und Schulsanierung Privatschulen, inklusive Pflegeschulen	300 000 000
7	Rettungsdienst/Rettungswachen, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit	200 000 000
8	Sportstätten und Vereinssportstätten inklusive kommunaler Sportstätten mit 80 000 000 Euro	160 000 000
9	Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro	250 000 000
10	Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen	850 000 000
11	Wohnraumförderung	300 000 000
12	Digitalisierung der Landesverwaltung	80 000 000
13	Maßnahmen für Hochwasserschutz, vor allem für Gewässer der 1. Ordnung	100 000 000
14	Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft	50 000 000
15	Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	30 000 000

(2) Für die Maßnahmen der unter Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Kapitel 1224 Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets in den betroffenen

beziehungsweise außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen und die zur Vereinnahmung erforderlichen Titel sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die nach Satz 1 außerplanmäßig geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Satz 3 gilt nicht für den Maßnahmenbereich der laufenden Nummer 1 (Förderung der kommunalen Infrastruktur). Zur weiteren Ausgestaltung von Nummer 1 wird auf die jeweils gültige Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des LuKIFG verwiesen.“

5. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Ermächtigung zur Umsetzung weiterer Investitionen im Zuge des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

Zur Umsetzung weiterer geplanter Förderungen, die der Bund aus Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, wie insbesondere in den Bereichen des Investitionsprogramms Kindertagesbetreuung, der Bund-Länder-Initiative Forschungsbau sowie der Schnellbauinitiative Hochschulen, wird das Finanzministerium ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes notwendigen Kapitel, Titel, Haushaltsvermerke und Ausgabe- sowie Verpflichtungsermächtigungen zu schaffen.

Die Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Die nach Satz 1 geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig.“

Artikel 2

Änderung des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Der Staatshaushaltsplan 2025/2026 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2025

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch

Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Einnahmen:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
1.		1201			Steuern				
Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:									
„Vorbemerkung: Das Steueraufkommen für die Jahre 2025 und 2026 wurde auf der Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom 21. bis 23. Oktober 2025 veranschlagt. Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO) und Verspätungszuschläge nach § 152 AO sind bei Kap. 0608 Tit. 119 21 veranschlagt.“									
2.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2025 2026	17.695.000,0 18.750.000,0	16.875.000,0 17.765.000,0	-820.000,0 -985.000,0
3.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2025 2026	4.950.000,0 5.265.000,0	5.070.000,0 5.240.000,0	+120.000,0 -25.000,0
4.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2025 2026	2.585.000,0 2.600.000,0	2.405.000,0 2.415.000,0	-180.000,0 -185.000,0
5.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2025 2026	3.480.000,0 3.650.000,0	2.890.000,0 2.875.000,0	-590.000,0 -775.000,0
6.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2025 2026	9.845.000,0 10.120.000,0	11.645.000,0 11.665.000,0	+1.800.000,0 +1.545.000,0
7.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2025 2026	4.700.000,0 4.800.000,0	4.600.000,0 4.750.000,0	-100.000,0 -50.000,0
8.		1201	017 01	820	Gewerbesteuerumlage	2025 2026	635.000,0 675.000,0	580.000,0 600.000,0	-55.000,0 -75.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
9.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2025 2026	1.310.000,0 1.285.000,0	1.685.000,0 1.465.000,0	+375.000,0 +180.000,0
10.		1201	019 01 N	820	Mindeststeuer	2025 2026	0,0 90.000,0	0,00 75.000,0	0,0 -15.000,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung zu 011 01 bis 019 01:** Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %.

Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2025/26 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbetrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/ 26 % Länder bei der Kindergelderhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs.1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern gekürzt.

Für das Ausgleichsjahr 2025 / 2026 wird ein Abschlag von 4.205 Mio. EUR / 4.670 Mio. EUR erwartet.

Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01).

Erläuterung zu 011 01 bis 019 01:

Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:

I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 % nach Zerlegung)	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
1. Lohnsteuer	39.698.000,0	41.800.000,0
2. Veranlagte Einkommensteuer	11.930.000,0	12.331.000,0
3. Abgeltungsteuer	3.831.000,0	3.332.000,0
4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	4.812.000,0	4.834.000,0
5. Körperschaftsteuer	5.783.000,0	5.744.000,0
6. Mindeststeuer	0,0	152.000,0
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern		
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I./1.)	16.875.000,0	17.765.000,0
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I./2.)	5.070.000,0	5.240.000,0
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I./3.)	1.685.000,0	1.465.000,0
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I./4.)	2.405.000,0	2.415.000,0
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I./5.)	2.890.000,0	2.875.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung			Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	6.	Tit. 019 01 - Mindeststeuer (50 % von Nr. 1/6.)			0,0	75.000,0					
	7.	Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)			28.925.000,0	29.835.000,0					
	8.	Tit. 015 01 und Tit. 016 01 - Steuern vom Umsatz			16.245.000,0	16.415.000,0					
	9.	Tit. 017 01 - Gewerbesteuerumlage			580.000,0	600.000,0					
	10.	Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)			45.750.000,0	46.850.000,0					
	Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände										
	– im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes				9.481.800,0	10.241.700,0					
	– im Rahmen des Familienleistungsausgleichs				644.500,0	666.600,0					
	(vgl. Erläuterungen zu Tit. Gr. 72 bei Kap. 1205)										
11.		1201	052 01	820	Erbchaftsteuer			2025 2026	1.160.000,0 1.200.000,0	1.480.000,0 1.655.000,0	+320.000,0 +455.000,0
12.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer			2025 2026	1.920.000,0 2.025.000,0	2.130.000,0 2.215.000,0	+210.000,0 +190.000,0
13.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer			2025 2026	214.000,0 219.000,0	211.000,0 215.000,0	-3.000,0 -4.000,0
14.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer			2025 2026	86.000,0 85.000,0	83.000,0 83.000,0	-3.000,0 -2.000,0
15.		1201	059 01	820	Feuerschutzsteuer			2025 2026	97.000,0 98.000,0	105.000,0 106.000,0	+8.000,0 +8.000,0
16.		1201	061 01	820	Biersteuer			2025 2026	32.000,0 32.000,0	30.000,0 30.000,0	-2.000,0 -2.000,0
17.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen			2025 2026	-349.000,0 -736.000,0	0,0 -186.000,0	+349.000,0 +550.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
18.		1202	371 02	880	Globale Mehreinnahmen	2025 2026	142.210,6 198.797,1	0,0 198.797,1	-142.210,6 0,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: Erläuterung: Hier werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als Globale Mehreinnahme veranschlagt. Des Weiteren werden voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 100.000,0 Tsd. EUR in 2026 als Globale Mehreinnahme veranschlagt, damit werden einmalige Zensus-Nachzahlungen für die Jahre 2022 und 2023 an Baden-Württemberg berücksichtigt.“									
19.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	2025 2026	5.798.000,0 6.008.000,0	5.798.000,0 5.983.000,0	0,0 -25.000,0
20.		1206	325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2025 2026	1.021.876,3 296.148,8	1.025.975,8 3.224,1	+4.099,5 -292.924,7
21.		1209	124 01	811	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	2025 2026	32.800,0 32.800,0	32.800,0 32.800,0	0,0 0,0
Im Haushaltsvermerk wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt: „9. Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten an Forst Baden-Württemberg, die nicht im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 3 ForstBW-Gesetz für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendig sind, kann auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden, wenn und solange kein anderweitiger Nutzungsbedarf des Landes besteht. Die für die Aufgabenerfüllung von Forst Baden-Württemberg notwendigen Gebäude und die dazu gehörenden Flächen des allgemeinen Finanzvermögens werden Forst Baden-Württemberg aufgrund von § 14 Abs. 2 Satz 3 Forst BW-Gesetz nach Maßgabe einer Überlassungsvereinbarung unentgeltlich überlassen.“									
22.		1212	359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken	2025 2026	38.407,2 28.420,0	38.407,2 28.420,0	0,0 0,0
Im Haushaltsvermerk werden nach der Zahl „26“ die Wörter „und 33“ eingefügt sowie die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10,0“ ersetzt.									
23.		1212	361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2025 2026	3.152.227,3 3.862.150,9	2.332.347,9 4.682.030,3	-819.879,4 +819.879,4

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro												
24.		1224			Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIFG	2025 2026															
Vorbemerkung: In Kapitel 1224 werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) veranschlagt. Von den 100 Mrd. Euro des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur erhält Baden-Württemberg (Land und Kommunen) 13,14980 %, somit 13.149,8 Mio. Euro. Von dem auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Anteil sollen zwei Drittel und somit rd. 8.766,5 Mio. EUR für die baden-württembergischen Kommunen eingesetzt werden. Die Maßnahmen werden in Titelgruppen veranschlagt, die zur Bewirtschaftung den Geschäftsbereichen der Ministerien zugeordnet sind. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kann das Finanzministerium im Haushaltsvollzug die notwendigen Haushaltsstrukturen schaffen, um weitere Maßnahmen aus den verfügbaren Maßnahmenbereichsbudgets zu bewilligen; vgl. § 7a Abs. 2 SHG. Bei Maßnahmen des Landes, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. EUR überschreiten, ist die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich. In den Maßnahmenbereichen „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“, „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien“, „Wärmewende bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis max. 100 000 000 Euro“ sind die in Betracht kommenden landesseitig umzusetzenden Maßnahmen in der Anlage zu Kapitel 1224 aufgeführt. Die Mittel aus dem SVIK werden in den Titelgruppen jeweils bei den Titeln der Gruppe 331 vereinnahmt. Da im Voraus nicht bekannt ist, wann für die jeweilige Maßnahme Mittel aus dem SVIK abgerufen werden bzw. wann entsprechende Ausgaben geleistet werden, werden Leertitel in den Titelgruppen ausgebracht. Im Haushaltsvollzug werden jeweils die tatsächlich vereinnahmten Beträge den jeweiligen Ausgabenzeilen zugeführt. Für die Durchführung der Maßnahmen überträgt das Finanzministerium die Bewirtschaftung der Titelgruppen den jeweils zuständigen Fachressorts. Die Fachressorts sind damit für die Durchführung und den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIFG erforderlichen Begleitmaßnahmen werden in den jeweiligen Facheinzelplänen umgesetzt. Dem Kapitel 1224 wird nachfolgende Anlage angefügt: „Baulisten‘ Sondervermögen aus LuKIFG Gemäß § 7a Absatz 2 SHG 2025/2026 dürfen • 800 Mio. Euro für ‚Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien‘; • 250 Mio. Euro für ‚Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro‘ und • 850 Mio. Euro für ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘ verwendet werden. Im Bereich der Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien‘ sollen die Mittel genutzt werden, um die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Standorte spürbar zu beschleunigen. Hierzu kommen folgende bisher nicht etatisierte Maßnahmen in Betracht: <table><tr><td>Uniklinikum Tübingen</td><td>Baufeldfreimachung</td><td>25 Mio. Euro</td></tr><tr><td>Uniklinikum Ulm</td><td>Begleitmaßnahmen zu Modul 1, Infrastruktur und Bestandsanpassung</td><td>45 Mio. Euro</td></tr><tr><td></td><td>Modul 4</td><td>80 Mio. Euro</td></tr><tr><td></td><td>Ambulantes OP-Zentrum (Landesanteil)</td><td>50 Mio. Euro</td></tr></table>										Uniklinikum Tübingen	Baufeldfreimachung	25 Mio. Euro	Uniklinikum Ulm	Begleitmaßnahmen zu Modul 1, Infrastruktur und Bestandsanpassung	45 Mio. Euro		Modul 4	80 Mio. Euro		Ambulantes OP-Zentrum (Landesanteil)	50 Mio. Euro
Uniklinikum Tübingen	Baufeldfreimachung	25 Mio. Euro																			
Uniklinikum Ulm	Begleitmaßnahmen zu Modul 1, Infrastruktur und Bestandsanpassung	45 Mio. Euro																			
	Modul 4	80 Mio. Euro																			
	Ambulantes OP-Zentrum (Landesanteil)	50 Mio. Euro																			
								„Anlage zu Kap. 1224													

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
		Uniklinikum Heidelberg		ZSVA		95 Mio. Euro			
				Nachbelegung Med. Klinik		25 Mio. Euro			
				Zahnklinik Alte Chirurgie		150 Mio. Euro			
				Kinder- und Jugendpsychiatrie		40 Mio. Euro			
		Uniklinikum Freiburg		Zahn-Mund-Kieferklinik		100 Mio. Euro			
				Kinder- und Jugendpsychiatrie		40 Mio. Euro			
		Weitere 150 Mio. Euro werden an alle Uniklinika-Standorte verteilt und den Wirtschaftsplänen für Modernisierungsmaßnahmen zugeführt.							
		Um die ‚Wärmewende bei Landesliegenschaften‘ spürbar zu beschleunigen, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:							
		Universität Hohenheim, Wärmetransformation, 1. BA, Campus West				10 Mio. Euro			
		2. BA, Heizwerk und Infrastruktur				40 Mio. Euro			
		Universität und Universitätsklinikum Freiburg, Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung, 1. BA				60 Mio. Euro			
		HTWG Konstanz, Pilotprojekt Seerheinwärmenutzung				25 Mio. Euro			
		Hochschule für Polizei				10 Mio. Euro			
		Biberach, Wärmetransformation und Infrastruktur				20 Mio. Euro			
		Wertheim, Wärmetransformation und Infrastruktur				10 Mio. Euro			
		Villingen-Schwenningen, Wärmetransformation							
		Bis zu 25 Mio. Euro aus den Mitteln des Sondervermögens dürfen für Heizwerke mit Gesamtbaukosten je bis zu 6 Mio. Euro verausgabt werden. Sofern weniger als 200 Mio. Euro für die Wärmewende bei Landesliegenschaften zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass die Ausfinanzierung der oben genannten Maßnahmen aus regulären Haushaltsmitteln der kommenden Jahre erfolgt; ggf. müsste z. B. das Projekt in Freiburg anderweitig finanziert werden.							
		Im Bereich ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘ sollen die Mittel aus dem Sondervermögen genutzt werden, um planerisch bereits weit fortgeschrittene, dringliche Baumaßnahmen, die bisher nicht etatisiert werden konnten, zügig in die Umsetzung zu bringen. Dadurch ergibt sich Spielraum zur Finanzierung anderer zusätzlicher Baumaßnahmen – beispielsweise auch für die Unterbringung von Exzellenzclustern – in den regulären Bauhaushalten der kommenden Jahre. Mit einer Schwerpunktsetzung auf Sanierungen ergeben sich positive Effekte bzgl. der Klimaschutzziele für die Landesliegenschaften. Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Betracht:							

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
		Universität Stuttgart							
		Pfaffenwaldring 27, Sanierung Institut für Luftfahrt 2, Nachfolgenutzung Versuchshalle				15 Mio. Euro			
		Universitätsstraße 32 + 34, Sanierung Telekomareal, 2. BA				18 Mio. Euro			
		Universität Heidelberg, Geo- und Umweltzentrum				115 Mio. Euro			
		Universität Tübingen, Horemer Modulbau, 2. BA				14 Mio. Euro			
		Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Institutsgebäude Gesamtsanierung				38 Mio. Euro			
		Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Ersatzneubau Sporthalle				20 Mio. Euro			
		Hochschule Furtwangen, Mensa Ersatzbau				25 Mio. Euro			
		DHBW Ulm, Kloster Wiblingen, Konvent Süd				40 Mio. Euro			
		Polizeirevier Schorndorf, Neuunterbringung Augustenstraße 7				19 Mio. Euro			
		Landgericht Stuttgart, Sanierung Fassade Urbanstr. 18 und Sanierung Urbanstr. 20				65 Mio. Euro			
		Amtsgericht Mannheim, Generalsanierung				45 Mio. Euro			
		Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Konsolidierung				50 Mio. Euro			
		Justizvollzugskrankenhause Hohenasperg, Sanierung Bau 4				30 Mio. Euro			
		Verwaltungsgebäude in Stuttgart							
		Willi-Bleicher-Str. 34, 1. BA, Gebäudesanierung				16 Mio. Euro			
		Schellingstraße 15, Gebäudesanierung				50 Mio. Euro			
		Geflüchtetenunterbringung							
		Eschbach, Erstaufnahmeeinrichtung, Gewerbepark Breisgau				80 Mio. Euro			
		Karlsruhe, Landeserstaufnahmeeinrichtung, Sanierung Standort Durlacher Allee				70 Mio. Euro			
		Tübingen, Erstaufnahmeeinrichtung				75 Mio. Euro			
		65 Mio. Euro können zur Umsetzung dringlicher kleiner Baumaßnahmen mit Baubeginn im Jahr 2026 verwendet werden. Auch die Finanzierung von PV-Maßnahmen soll damit ermöglicht und die Umsetzung der Klimaschutzziele hierdurch beschleunigt werden.							

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
25.	N	1224	70		Förderung der kommunalen Infrastruktur				
Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.									
26.	N	1224	153 70	692	Zinseinnahmen von Kommunen	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
Erläuterung: Gemäß LuKIFG sind nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht innerhalb des Förderzeitraums abgerechnete Mittel zu verzinsen. Vgl. auch Tit. 561									
27.	N	1224	331 70	692	Zuweisungen des Bundes	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0

Ausgaben:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																								
28.		0310			Feuerwehwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement																												
Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteueraufkommen wie folgt gefasst: „Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehwesens einzusetzen.“																																	
					<table><tr><td></td><td>2025</td><td>2026</td></tr><tr><td>Tsd. EUR</td><td>Tsd. EUR</td><td>Tsd. EUR</td></tr><tr><td>Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf</td><td>105.000,0</td><td>106.000,0</td></tr><tr><td>Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule</td><td>13.497,1</td><td>13.218,7</td></tr><tr><td>Förderung des Feuerwehwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)</td><td>89.502,9</td><td>90.781,3</td></tr><tr><td>Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)</td><td>2.000,0</td><td>2.000,0</td></tr><tr><td></td><td>105.000,0</td><td>106.000,0"</td></tr></table>						2025	2026	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	105.000,0	106.000,0	Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:			Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	13.497,1	13.218,7	Förderung des Feuerwehwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	89.502,9	90.781,3	Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.000,0	2.000,0		105.000,0	106.000,0"
	2025	2026																															
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																															
Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf	105.000,0	106.000,0																															
Das Aufkommen wird wie folgt verwendet:																																	
Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule	13.497,1	13.218,7																															
Förderung des Feuerwehwesens und Gefahrsstoffabwehr (Tit.Gr. 72)	89.502,9	90.781,3																															
Ölwehr Bodensee (Tit.Gr. 75)	2.000,0	2.000,0																															
	105.000,0	106.000,0"																															

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr		bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																								
29.		0310	72		Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoff- abwehr																													
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:																																	
	„Erläuterung:																																	
	zu Tit. Gr. 72 und Tit. Gr. 75																																	
	<table><thead><tr><th></th><th>2025</th><th>2026</th></tr><tr><th></th><th>Tsd. EUR</th><th>Tsd. EUR</th></tr></thead><tbody><tr><td>Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01)</td><td>105.000,0</td><td>106.000,0</td></tr><tr><td>Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesteuerwehrschule) mit Bestritten</td><td>-13.497,1</td><td>-13.218,7</td></tr><tr><td>Der Rest mit</td><td>91.502,9</td><td>92.781,3</td></tr><tr><td>ist für Zwecke des Feuerwehrwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrstoffabwehr zur Vorausgabung bei Tit. Gr. 72 und 75 vorgesehen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75</td><td>0,0</td><td>0,0</td></tr><tr><td>Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)</td><td>91.502,9</td><td>92.781,3³</td></tr></tbody></table>											2025	2026		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01)	105.000,0	106.000,0	Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesteuerwehrschule) mit Bestritten	-13.497,1	-13.218,7	Der Rest mit	91.502,9	92.781,3	ist für Zwecke des Feuerwehrwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrstoffabwehr zur Vorausgabung bei Tit. Gr. 72 und 75 vorgesehen			Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75	0,0	0,0	Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)	91.502,9	92.781,3 ³
		2025	2026																															
		Tsd. EUR	Tsd. EUR																															
	Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01)	105.000,0	106.000,0																															
	Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesteuerwehrschule) mit Bestritten	-13.497,1	-13.218,7																															
	Der Rest mit	91.502,9	92.781,3																															
	ist für Zwecke des Feuerwehrwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrstoffabwehr zur Vorausgabung bei Tit. Gr. 72 und 75 vorgesehen																																	
	Hinzu kommen Einnahmen; vgl. Tit. 119 72 und 381 75	0,0	0,0																															
	Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule)	91.502,9	92.781,3 ³																															
30.		0310	883 72	044	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2025 2026	57.461,9 60.460,3	65.461,9 68.460,3	+8.000,0 +8.000,0																									
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „57.461,9“ durch die Zahl „65.461,9“ sowie in der Summe die Zahl „56.282,7“ durch die Zahl „64.282,7“ für das Jahr 2025 und die Zahl „60.460,3“ durch die Zahl „68.460,3“ sowie die Zahl „59.899,7“ durch die Zahl „67.899,7“ für das Jahr 2026 ersetzt.																																	
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:																																		
„Mehr durch das höhere Aufkommen der Feuerschutzsteuer in 2025 und 2026 (Herbststeuerschätzung 2025).“																																		
31.		0402	537 09	314	Gesundheitsmanagement	2025 2026	3.008,3 3.008,3	3.008,3 3.008,3	0,0 0,0																									
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:																																	
„Vgl. Vermerk bei Tit. 685 01.“																																		

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																									
32.	N	0402	685 01	314	Zuschuss an das Freiburger Institut für Musiker- medizin	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0																																																									
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen in Höhe von maximal 320,0 Tsd. EUR bei Kapitel 0402 Titel 537 09 zulässig.																																																																		
Erläuterung: Die bisherige Förderung des Freiburger Instituts für Musikmedizin (FIM) bezog sich auf das Programm „Stimmliche und mentale Gesundheit von Lehrkräften“. Im Rahmen der Förderung wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt und im Freiburger Raum erprobt. Das Projekt wurde zum 31.12.2024 abgeschlossen. Mit der institutionellen Förderung ab dem Jahr 2025 sollen die bisherigen Erkenntnisse gesichert und die Forschung, bei der weiterhin wesentliche Erkenntnisse für die Gesundheit der Lehrkräfte erwartet werden, unterstützt werden. Die Förderung ist auf bis zu 320 Tsd. EUR pro Jahr begrenzt und ist ausschließlich für Tätigkeiten des FIM in Bezug auf Lehrkräfte, die im Landesdienst tätig sind, vorgesehen.																																																																		
33.		0402	893 91A	129	Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	2025 2026	19.745,6 22.245,6	19.745,6 42.245,6	0,0 +20.000,0																																																									
Nach Satz 1 des Haushaltsvermerks werden folgende Sätze eingefügt: „Die im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind in Höhe von 18.000,0 Tsd. EUR bis zum 31.12.2026 gesperrt. Im Umfang der Mittelsperrung können im Haushaltsjahr 2026 Verpflichtungen für die nächsten neun Jahre eingegangen werden.“ Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr in Höhe von 20.000,0 Tsd. EUR in Folge der Anpassung der VwV Schulbau und den damit verbundenen höheren Förderbedarfen der Privatschulen. Das Programmvolumen für das Jahresförderprogramm 2026 erhöht sich um 20.000,0 Tsd. EUR. Die Auszahlung erfolgt in zehn Jahresraten.“ Die Tabellen in der Erläuterung werden wie folgt gefasst: „Veranschlagt sind: <table><tr><th></th><th>2025</th><th>2026</th></tr><tr><th>Tsd. EUR</th><th>Tsd. EUR</th><th>Tsd. EUR</th></tr><tr><td>1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾</td><td>16.876,1</td><td>19.133,1</td></tr><tr><td>2. Neuanträge</td><td>2.869,5</td><td>5.112,5</td></tr><tr><td>zus.</td><td>19.745,6</td><td>24.245,6</td></tr></table> ¹⁾ Hierin enthalten sind 726,6 Tsd. EUR zur Abwicklung der im Haushaltsvollzug 2024 überplanmäßig bewilligten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.539,4 Tsd. EUR. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (in Tsd. EUR): <table><tr><th>Bewilligung im Haushaltsplan</th><th>Betrag</th><th>2025</th><th>2026</th><th>2027</th><th>2028</th><th>2029ff.</th></tr><tr><td>bis 2023</td><td>82.176,9</td><td>14.073,4</td><td>13.460,9</td><td>12.514,3</td><td>11.323,3</td><td>30.805,0</td></tr><tr><td>2024</td><td>18.684,9</td><td>2.076,1</td><td>2.076,1</td><td>2.076,1</td><td>2.076,1</td><td>10.380,5</td></tr><tr><td>2025</td><td>25.825,5</td><td>0,0</td><td>2.869,5</td><td>2.869,5</td><td>2.869,5</td><td>17.217,0</td></tr><tr><td>2026¹⁾</td><td>46.012,5</td><td>0,0</td><td>0,0</td><td>5.112,5</td><td>5.112,5</td><td>35.787,5</td></tr><tr><td></td><td>172.699,8</td><td>16.149,5</td><td>18.406,5</td><td>22.572,4</td><td>21.381,4</td><td>94.190,0</td></tr></table> ¹⁾ Hier enthalten ist die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperrung von 18.000,0 Tsd. EUR gemäß Haushaltsvermerk.											2025	2026	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾	16.876,1	19.133,1	2. Neuanträge	2.869,5	5.112,5	zus.	19.745,6	24.245,6	Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2025	2026	2027	2028	2029ff.	bis 2023	82.176,9	14.073,4	13.460,9	12.514,3	11.323,3	30.805,0	2024	18.684,9	2.076,1	2.076,1	2.076,1	2.076,1	10.380,5	2025	25.825,5	0,0	2.869,5	2.869,5	2.869,5	17.217,0	2026 ¹⁾	46.012,5	0,0	0,0	5.112,5	5.112,5	35.787,5		172.699,8	16.149,5	18.406,5	22.572,4	21.381,4	94.190,0
	2025	2026																																																																
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																																																																
1. Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾	16.876,1	19.133,1																																																																
2. Neuanträge	2.869,5	5.112,5																																																																
zus.	19.745,6	24.245,6																																																																
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2025	2026	2027	2028	2029ff.																																																												
bis 2023	82.176,9	14.073,4	13.460,9	12.514,3	11.323,3	30.805,0																																																												
2024	18.684,9	2.076,1	2.076,1	2.076,1	2.076,1	10.380,5																																																												
2025	25.825,5	0,0	2.869,5	2.869,5	2.869,5	17.217,0																																																												
2026 ¹⁾	46.012,5	0,0	0,0	5.112,5	5.112,5	35.787,5																																																												
	172.699,8	16.149,5	18.406,5	22.572,4	21.381,4	94.190,0																																																												

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:											
1. Haushaltsmittel 2. Verpflichtungsermächtigungen 3. zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperre gem. Haushaltsvermerk¹⁾ zus. 2.869,5 25.825,5 0,0 28.695,0 5.112,5 28.012,5 18.000,0 51.125,0											
¹⁾ Zur Abdeckung eingegangener Verpflichtungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr 2026 gesperrten Haushaltsmittel Ausgaberechte gebildet und über einen Zeitraum von neun Jahren übertragen.“											
34.	N	0408	633 03	124	Zuweisungen für Schulbegleitungen an den SBBZ			2025 2026	0,0 0,0	0,0 47.000,0	0,0 +47.000,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Die Mittel sind übertragbar.“ Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe für Schulbegleitungen (Eingliederungshilfeleistung nach SGB VIII und IX) an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf freiwilliger Basis einmalig und ohne Präjudiz für nachfolgende Jahre mit einem Betrag von 47 Millionen Euro.“											
35.		0416	711 74	114	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten			2025 2026	242,0 2.923,0	242,0 2.923,0	0,0 0,0
Folgender Haushaltsvermerk wird ergänzt: „Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Etwaige Mehrbedarfe für die Ausstattung des MINT-Exzellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“											

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
36.	N	0416	812 74	114	Erwerb von Geräten u. sonstigen beweglichen Sachen	2025	0,0	0,0	0,0
						2026	0,0	0,0	0,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Etwaige Bedarfe für die Ausstattung des MINT-Exzellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“									
37.		0436	663 03	129	Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	2025	47.547,3	47.547,3	0,0
						2026	67.547,3	153.319,6	+85.772,3
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise gewährt das Land entsprechend dem ‚Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion‘ seit dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Zum 1. Januar 2026 wird das Inklusionsausgleichsgesetz neu gefasst. Mehr in Höhe von 85.772,3 Tsd. EUR aufgrund Nachzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2020 bis 2025 sowie aufgrund der Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes. Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes sieht für 2026 einen Abschlag für Eingliederungs- und Jugendhilfe in Höhe von 52.660,0 Tsd. EUR vor zuzüglich 3.000,0 Tsd. EUR für den Schulträgerausgleich. Hinzu kommen Nachzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2020 bis 2025 in Höhe von 97.659,6 Tsd. EUR. Vgl. Erläuterungen bei Kapitel 0402 Titel 883 91D.“									
38.		0905	636 01	224	Erstattung von Verwaltungskosten an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung	2025	193,5	193,5	0,0
						2026	193,5	193,5	0,0
Nach Satz 2 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									
39.		0905	71		Versorgung der Impfgeschädigten				
Nach Satz 3 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									
40.		0905	72		Versorgung der Opfer von Gewalttaten				
Nach Satz 3 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
41.		0905	73		Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz				
Nach Satz 3 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									
42.		0905	74		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz				
Nach Satz 3 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									
43.		0905	79		Besitzstandsleistungen an Kriegsoffer nach dem Bundesversorgungsgesetz und an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz				
Nach Satz 3 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0918 Tit. Gr. 79 zulässig.“									
44.		0918	79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise				
Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Vgl. Vermerk bei Kap. 0905 Tit. 636 01, Tit.Gr. 71, Tit.Gr. 72, Tit.Gr. 73, Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 79.“									
45.		1205	613 11	820	Grundenwerbsteuerüberlassung an Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2025 2026	745.900,0 786.700,0	827.500,0 860.500,0	+81.600,0 +73.800,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
46.		1205	613 72a	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2025 2026	10.986.925,9 11.271.896,5	11.283.435,6 11.975.451,5	+296.509,7 +703.555,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A:

I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:

1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 019 01 und 372 02)

hiervon ab:

– Mehreinnahmen Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)

– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)

– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)

– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung (bereinigter Landesanteil hiervon 23 v. H.)

Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG

Zwischensumme

2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)

3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)

14.418.825,0

15.336.258,5

II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A

1. Finanzausgleichsmasse A nach § 1 b Nr. 1 FAG

2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:

2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, vgl. Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)

2.2 Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)

2.3 Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Ämtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (§ 2 Nr. 10 FAG)

11.539.385,6

12.241.401,5

-241.630,0

-2.570,0

-750,0

-241.630,0

-2.570,0

-750,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	24. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 11 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms								
	3. Summe Titel 613 72A								
					-11.000,0 -11.000,0 11.283.435,6 11.975.451,5*				
47.	1205	613 72B	820		Familienleistungsausgleich	2025 2026	637.800,0 657.500,0	644.500,0 666.600,0	+6.700,0 +9.100,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: Veranschlagt sind: Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer davon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.) 2025 2026 Tsd. EUR Tsd. EUR 2.478.846,2 2.563.846,2 644.500,0 666.600,0“								
48.	1205	883 72D	820		Kommunale Investitionspauschale	2025 2026	1.608.776,6 1.738.701,7	1.636.976,4 1.729.468,0	+28.199,8 -9.233,7
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: Veranschlagt sind: I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A) II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D 1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG davon 2. Zuweisung an den Ausgleichsstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG 3. Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG 4. Summe Titel 883 72D: 2025 2026 Tsd. EUR Tsd. EUR 2.879.439,4 3.094.857,0 -165.000,0 -190.000,0 -1.077.463,0 -1.175.389,0 1.636.976,4 1.729.468,0“								
49.	1212	919 01	850		Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2025 2026	1.038.210,0 1.839.260,5	1.088.210,0 2.213.221,6	+50.000,0 +373.961,1
	Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 13 nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und daraus resultierender Folgekosten“ eingefügt.								
	In Nummer 27 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und in Nummer 32 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 33 angefügt: „33. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des LukIFG bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 20,4 Mio. EUR.“								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel/ Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
50.		1224			Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIFG				
	Titelgruppen								
	Die Mittel sind übertragbar.								
	Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig. Bei den einzelnen Titelgruppen sind Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei den jeweiligen Ausgabebeitragsgruppen zulässig. Im Rahmen der beschlossenen und veranschlagten Maßnahmen können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre im Rahmen des jeweils bewilligten Maßnahmenbereichsbudgets eingegangen werden. Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgaben für Maßnahmen im Sinne des § 7a Absatz 1 Satz 2 SHG mit Ausnahme des Maßnahmenbereichs Nummer 1 können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden, jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets und sind wie ein Vorgriff nachzuweisen.								
51.	N	1224	70		Förderung der kommunalen Infrastruktur				
	Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Der Tit. 561 70 wird durch das Ministerium für Finanzen bewirtschaftet. Der Tit. 883 70 wird vom Ministerium für Finanzen und vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen gemeinsam bewirtschaftet.								
52.	N	1224	561 70	830	Zinsausgaben an den Bund	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	Erläuterung: Gemäß LuKIFG sind nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht innerhalb des Förderzeitraums abgerechnete Mittel zu verzinsen. Vgl. auch Tit. 153 70.								
53.	N	1224	883 70	129	Förderung kommunaler Infrastrukturinvestitionen	2025 2026	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0
	Erläuterung: Für aus dem LuKIFG geförderte Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen stehen rd. 8.766,5 Mio. EUR zur Verfügung. Das Gesamtfördevolumen wird analog der §§ 3 und 4 FAG und damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerkraft und Einwohnerzahl über Einzelförderbudgets auf die Städte, Gemeinden und Kreise verteilt. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 331 70).								